



## Befristete Geschenk- Gutscheine?

Oft ist ein Gutschein die letzte Rettung und die beste Idee für ein Geschenk. Dabei bekommt der Beschenkte eine Kurzreise, einen Besuch eines Fitnessstudios oder noch besser eine Ballonfahrt geschenkt.

»Einlösbar innerhalb von zwölf Monaten« steht dann beispielsweise auf dem Gutschein. Was tun, wenn man innerhalb der angegebenen Frist (egal, ob z.B. das Wetter nicht passend war oder der Beschenkte keine Zeit hatte) den Gutschein nicht einlösen konnte? Ist er verfallen oder hat der Beschenkte noch weiterhin einen Anspruch auf die Leistung?

### Die Juristen wägen folgende Interessen gegenseitig ab:

Das Interesse des Verkäufers, der mit der Klausel sicherstellen möchte, dass die Leistung innerhalb einer Zeit erbracht wird, die er überschaubar kalkulieren konnte. Dagegen steht das Interesse des zahlenden Käufers, der für sein Geld eine Ware oder Dienstleistung bekommen wollte, die er letztendlich vollständig bezahlt hat.

Zunehmend geht die Rechtsprechung davon aus, dass es nicht gerechtfertigt ist, dem zahlenden Kunden ein Zeitlimit zu setzen und ihn nach Ablauf ohne Leistung stehen zu lassen. Die Rechtsprechung wertet die-

se Zeiteinschränkung auf dem Gutschein als unzulässige und unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung. Eine formularmäßige Erklärung, wie sie auf dem Gutschein hier im Beispiel beschrieben steht, ist daher **nichtig**. Der Beschenkte kann auch nach Ablauf der Frist die Leistung ungeniert einfordern.

Will der Dienstleistungsunternehmer tatsächlich eine Leistungspflicht beschränken, muss er dies in einer persönlichen »Individualabrede« vereinbaren. Eine derartige Vereinbarung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entspricht der garantierten Vertragsfreiheit.

■ Rechtsanwalt Alfred Kreutzberg